

**Der Staatsminister**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Sächsischer Landtag  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Herrn Prof. Dr. Roland Wöllner MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8001  
Telefax: 0351 564-8024

**Antrag der Fraktion DIE LINKE**

**Drs.-Nr.: 6/3591**

**Thema: Maßnahmenpaket Sachsen zur Verbesserung der Beteiligung, Teilhabe und Akzeptanz von Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien**

Aktenzeichen  
31-1053/7/1

Dresden,  
11. Januar 2016

**Der Landtag möge beschließen:**

**Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

**zur Verbesserung der Beteiligung, Teilhabe und Akzeptanz sowie des weiteren Ausbaus von Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien (EEG) im Freistaat Sachsen in ihren Aufgabenbereichen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen**

**1. die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vorhaben und Projekten zum Ausbau regenerativer Energien und zur Errichtung entsprechender EEG-Anlagen deutlich gestärkt wird und hierzu insbesondere:**

**a) die informationelle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern durch eine aktive, frühzeitige und kontinuierliche Information der betroffenen Einwohnerschaft, Gemeinden und deren Nachbargemeinden und sonstigen Beteiligten zu verbessern,**

**b) eine engere Abstimmung der Planungsschritte für Investitionen in Erneuerbare Energien und EEG-Anlagen mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Planungsverbänden und den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften durch die Sächsische Energieagentur (SAENA GmbH) sicherzustellen.**

**2. die derzeit bestehenden Hindernisse bei der finanziellen Teilhabe an Investitionen in Erneuerbare Energien durch Kommunen, deren Zweckverbände, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, von Genossenschaften, Vereinen, Bürgerinitiativen und einzelnen Bürgerinnen und Bürgern beseitigt werden und dazu insbesondere**



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle:**  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

- a) eine direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeit an EEG-Anlagen zu ermöglichen,
  - b) das Prinzip finanzieller Teilhabe als Grundsatz in die Landesplanung und Raumordnung aufzunehmen,
  - c) neue Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten von finanziellen Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen an Investitionen in Vorhaben und Projekte für Erneuerbare Energien bzw. EEG-Anlagen zu schaffen und entsprechende Förderprogramme aufzulegen,
  - d) die kompetente Beratung der SAENA unter dem Aspekt der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in allen Fragen der Planung und dem Bau neuer EEG-Anlagen und der Realisierung von Teilhabe-Vorhaben einzubinden und eine entsprechende Begleitung anzubieten und
  - e) die vorhandenen Finanzierungsinstrumente des Freistaates Sachsen so auszugestalten, dass sie auch Finanzierungslücken für Vorhaben und Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien schließen können.
3. Die Kommunen angeregt und dabei unterstützt werden, in ihrem Gemeindegebiet (Standortkommunen) eigene EEG-Anlagen zu errichten und zu betreiben bzw. in solche Anlagen zu investieren, damit die betreffenden Standortkommunen künftig selbst Träger der Planungs-, Entwicklungs-, Entscheidungs-, Informations-, Beteiligungsprozesse und Nutznießer des Wertschöpfungsprozesses werden, und dem Landtag für die hierzu gegebenenfalls notwendigen Anpassungen des Gemeindewirtschaftsrechts im Rahmen ihres Gesetzesinitiativrechts einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.
4. im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung dafür eingetreten wird, dass der Gewerbesteueranteil von Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie betreiben - gegenüber der derzeit geltenden Regelung des Zerlegungsmaßstabes in § 29 des Gewerbesteuergesetzes durch eine deutlich höhere Berücksichtigung des örtlichen Sachanlagevermögens - zugunsten der Standortkommune erhöht wird.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung weiß sich dem Ziel des Koalitionsvertrages verpflichtet, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen orientiert an den Ausbauzielen des Bundes voranzubringen. Dazu bedarf es in einer demokratischen Gesellschaft nicht allein ökonomischer Anreize, sondern vor allem auch Akzeptanz und Beteiligung vor Ort im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren.

### **Zu Ziffer 1:**

Die frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Planung von Neustandorten sowie bei Repoweringmaßnahmen für Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist ein erklärtes Ziel der Sächsischen Staatsregierung und wurde auch so im Koalitionsvertrag vereinbart.

Bei der Planung ist zu entscheiden zwischen der Raumplanung, also einem Planungsprozess, der auf verschiedenen Ebenen (z. B. durch die Staatsregierung in Form der Landesentwicklungsplanung und auf kommunaler Ebene in Form der Regionalplanung) stattfindet, und der Planung konkreter Vorhaben zur Nutzung der Windenergie.

Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Freistaat Sachsen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Diese legen fest, dass die Nutzung der Windenergie außerhalb der Gebiete ausgeschlossen und innerhalb der Gebiete vorrangig zulässig ist. Bei der Aufstellung der Regionalpläne ist eine weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange – zu denen auch die Gemeinden gehören – gesetzlich vorgeschrieben. Zudem gibt der Gemeinsame Erlass des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20. November 2015 vor, dass über das gesetzlich Vorgegebene hinaus der Öffentlichkeit ein möglichst breites Informationsangebot unterbreitet werden soll.

Soweit die Nutzung sonstiger erneuerbarer Energien im Rahmen der Bauleitplanung gesteuert wird, ist für die Aufstellung der Bebauungspläne durch das Baugesetzbuch des Bundes ebenfalls eine weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Die Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA) ist in den Planungsprozessen kein Prozessbeteiligter, sondern wird als Fachstelle gegebenenfalls um Stellungnahme gebeten. Eine Notwendigkeit, die SAENA in die Planungsprozesse über eine Fachstelle hinaus einzubinden, wird nicht gesehen. Die SAENA hat sich als Fach- und Beratungsstelle für alle Akteure beim Ausbau der Windenergie bewährt. Sie vermittelt Wissen zum Thema Windenergie, zu den Planungsprozessen und zur finanziellen Teilhabe von Kommunen und Bürgern. Die SAENA berät hierzu bereits seit dem Jahr ihrer Gründung und ist mit Informationsveranstaltungen, telefonischen und persönlichen Beratungen und Informationsmaterial aktiv. Des Weiteren ist sie zum Ausbau der Windenergie in Sachsen im ständigen Austausch mit den jeweiligen Akteuren.

### **Zu Ziffer 2:**

Grundlegende Voraussetzung für eine finanzielle Teilhabe an Investitionen in erneuerbare Energien durch Kommunen, deren Zweckverbände, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, von Genossenschaften, Vereinen, Bürgerinitiativen und einzelnen Bürgerinnen und Bürgern ist die Bereitschaft des Investors, der eine konkrete Maßnahme umsetzen möchte, diese Teilhabe zuzulassen. Unter Umständen ergibt sich daraus für ihn ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Aus dem Gemeindefinanzrecht ergeben sich keine Einschränkungen für eine unternehmerische Betätigung im Bereich der Energieversorgung und damit auch im Be-

reich erneuerbarer Energien. Auch bei einer bloßen finanziellen Beteiligung an derartigen Unternehmen – das heißt einer Beteiligung, die keine unternehmerische Betätigung, sondern lediglich eine Kapitalanlage darstellt – ergeben sich jedenfalls aus dem Gemeindewirtschaftsrecht keine Einschränkungen.

Speziell zu Buchstabe b der Nummer 2 des Antrages ist aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung Folgendes anzumerken:

Gemäß § 1 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes sind der Gesamttraum des Freistaates Sachsen und seine Teilräume im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne einschließlich ihrer Verwirklichung sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Aus § 1 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes ergibt sich, dass dabei unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt werden, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen sind. Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich, dass privatwirtschaftliche Belange bei der Raumordnung und Landesplanung außen vor zu bleiben haben. Insofern wäre die Aufnahme des Prinzips finanzieller Teilhabe als Grundsatz in die Landesplanung und Raumordnung bedenklich. Anzumerken ist allerdings, dass gemäß dem Grundsatz 5.1.5 des Landesentwicklungsplanes 2013 bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie unter anderem die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen berücksichtigt werden soll. Dabei ist es durchaus denkbar, dass entsprechende finanzielle Teilhabemodelle positive Auswirkungen auf die lokale Akzeptanz haben können. Daher werden diese von der Staatsregierung begrüßt.

Weitere Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten für die finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen in einem bereits durch Umlagen (EEG-Umlage) finanzierten System erscheinen als nicht zielführend.

Konkrete Finanzierungslücken sind derzeit nicht bekannt. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und auch die Sächsische Aufbaubank (SAB) stellen für Vorhaben bei erneuerbaren Energien ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sofern sich ein entsprechender Bedarf abzeichnet, könnte die SAB angeregt werden, ein speziell auf Windenergieprojekte mit kommunaler Beteiligung ausgerichtetes Produkt anbieten.

Eine Unterstützung der Kommunen etwa in Form der Förderung der juristischen Beratung im Vorfeld einer Beteiligung an einem Investitionsvorhaben wäre in Betracht zu ziehen, sofern sich hier ein Bedarf abzeichnet.

### **Zu Ziffer 3:**

Bei der Umstellung der Förderung des aus Anlagen der erneuerbaren Energien gewonnenen Stromes von einem administrativ festgelegten Fördersatz hin zu einer wettbewerblich in Form von Ausschreibungen ermittelten Förderhöhe ab dem Jahr 2017 ist damit zu rechnen, dass vor allem kleine Akteure Anstrengungen unternehmen müssen, sich erfolgreich an diesen Ausschreibungen zu beteiligen. Weiterhin ist angesichts der Bestrebungen der Bundesregierung, den Anstieg der sogenannten EEG-Umlage zu

bremsen, bei der anstehenden Novellierung des Erneuerbare-Energiengesetzes davon auszugehen, dass durch die dann geltenden Regelungen die Verzinsung der Investitionen in Anlagen der erneuerbaren Energien geringer ausfallen könnten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Investitionen stets auch mit Risiken verbunden sind. Stellt man auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Handelns ab, so sollten die Kommunen, was ihre Investitionsentscheidungen angeht, nicht durch landespolitische Vorgaben gelenkt werden.

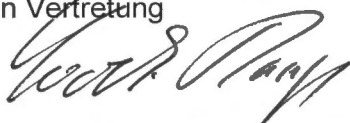
Es besteht kein Änderungsbedarf der Sächsischen Gemeindeordnung, da § 94a der Sächsischen Gemeindeordnung schon heute die im Maßnahmenpaket angesprochene unternehmerische Betätigung der Kommunen im Bereich der erneuerbaren Energien erlaubt. In § 94a der Sächsischen Gemeindeordnung wird zwar – anders als in den Regelungen anderer Bundesländer – nicht ausdrücklich auf die Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien abgestellt. Dies ist aber auch nicht erforderlich, da der für eine unternehmerische Betätigung erforderliche öffentliche Zweck bei einer Betätigung im Bereich der Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge von vornherein gegeben ist. Auf die konkrete Art der Energieversorgung unter Differenzierung nach konventionellen oder aber erneuerbaren Energien kommt es nicht an, insofern sind sämtliche Arten bzw. Erscheinungsformen der Energieversorgung abgedeckt. Darüber hinaus ist die Betätigung im Bereich der Energieversorgung sogar außerhalb des Gemeindegebiets (überörtlich) möglich. Voraussetzung für eine unternehmerische Betätigung der Kommunen ist hierbei lediglich die entsprechende Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Damit geht die aktuelle Gesetzeslage sogar noch über den vorliegenden Antrag, der sich nur auf die Betätigung auf dem eigenen Gemeindegebiet bezieht, hinaus.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die vom Antragsteller vorgeschlagene höhere Berücksichtigung des örtlichen Sachanlagevermögens zugunsten der Standortgemeinden im Rahmen der Gewerbesteuer-Zerlegung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG wird aus steuerfachlichen Gründen abgelehnt. Dieser Vorschlag würde wegen der anfänglich hohen Abschreibungen der Anlagen (und damit hoher gewerbesteuerlicher Verlustvträge) und der späteren geringen Restbuchwerte rechnerisch nur geringfügig vorteilhaftere Steueransprüche bei der Standortgemeinde vermitteln.

In dieser Hinsicht wäre möglicherweise das vom Bundesrat vorgeschlagene Kriterium der Gewerbesteuer-Zerlegung nach installierter Leistung zielführender, welches jedoch im Rahmen der Beratungen zum Steueränderungsgesetz 2015 (BT-Drs. 18/4902, 18/6094; BR-Drs. 418/15) im Bundestag letztendlich keine Mehrheit fand.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Eva-Maria Stange